STATUTEN

der Schwimmbadgenossenschaft

„Klostergumpen"

Embrach und Umgebung.

Genehmigt am
9. Juni 1934.

Buchdruckerei W. Fischer, Embrach.

STATUTEN

DER

SCHWIMMBAD-GENOSSENSCHAFT

„KLOSTERGUMPEN"

EMBRACH & UMGEBUNG

---

1. Name, Zweck und Kapital.

Name:

§ 1. Unter dem Namen Schwimmbad-Genossenschaft „Klostergumpen" Embrach und Umgebung, bildet sich, mit Sitz in Embrach, eine Genossenschaft auf unbestimmte Dauer.

Zweck:

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb der durch die Politische Gemeinde Embrach erstellten Schwimmbadanlage mit Nebenanlagen im „Klostergumpen" Embrach. Die Betriebsführung hat sich genau an die Bestimmungen des Benützungs-Vertrages zwischen der Schwimmbad-Genossenschaft und der Politischen Gemeinde Embrach zu halten (letztere als Inhaberin des Baderechtes auf den Weihern der Firma R. Zinggeler).

Kapital:

§ 3. Das Genossenschafts-Kapital besteht aus dem Totalbetrag der jeweils ausgegebenen, auf den Namen lautenden Anteilscheine im Nominalbetrage von Fr. 20.—, Fr. 50.— und Fr. 100.—.

Das Genossenschafts-Vermögen kann durch Schenkungen und Stiftungen zu allgemeinen oder besonderen Betriebszwecken geäuffnet werden.

Haftung:

§ 4. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschließlich ihr Vermögen; die persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

2. Inhalt, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaftsrechte.

Beitritt:

§ 5. Mitglied der Genossenschaft und zur Ausübung der Genossenschaftsrechte ist befugt: Jede natürliche oder juristische Person, die mindestens einen Anteilschein von Fr. 20.— erworben hat.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt auf schriftliche Anmeldung hin der Vorstand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Mitglied kann jede handlungsfähige Person werden, die gut beleumundet ist und nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß, sofern dem Gesuche die Zeichnung mindestens eines Anteilscheines in der Höhe von Fr. 20.— beigelegt ist.

Die Ablehnung des Gesuches kann ohne Grundangabe erfolgen. Mit der Mitteilung der Aufnahme als Genossenschafter sind ein Exemplar der Statuten und die Anteilscheine gegen Einzahlung des Betrages auszuhändigen. Der Empfang des Anteilscheines und die Anerkennung der ausgehändigten Statuten sind unterschriftlich zu bestätigen.

Veräußerung von Anteilscheinen:

§ 6. Will ein Genossenschafter seinen Anteilschein veräußern, so steht der Genossenschaft ein Vorkaufsrecht zu. Von dem beabsichtigten Verkauf hat der Genossenschafter dem Vorstand Mitteilung zu machen. Erfolgt innert Monatsfrist keine Mitteilung von der Ausübung des Vorkaufsrechtes, so kann der Genossenschafter seine Anteilscheine frei verkaufen.

Mit der rechtsgültigen Übertragung aller Anteilscheine erlischt die Mitgliedschaft des Betreffenden. Über die Aufnahme des Erwerbers von Anteilscheinen, der nicht Genossenschafter ist, beschließt auf schriftliche Anmeldung hin der Vorstand nach Maßgabe des § 5 der Statuten.

Tod eines Genossenschafters:

§ 7. Die Erben eines verstorbenen Genossenschafters erwerben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Mitgliedschaftsrechte:

Stehen die Genossenschaftsanteile den Erben gemeinschaftlich zu, so haben sie dem Vorstand einen Vertreter der Erben zu bezeichnen, der in ihrem Namen die Mitgliedschaft ausübt; werden die Genossenschaftsanteile einzelnen Erben zugewiesen, so stehen diese nach Mitteilung an den Vorstand, unter Nachweis des Erwerbers, die Mitgliedschaftsrechte zu.

Austritt:

§ 8. Der Austritt aus der Genossenschaft steht jedem Genossenschafter frei.

Die Mitgliedschaft muß auf ein Jahr, und zwar auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gekündigt werden.

Im Falle des freiwilligen Austrittes wird der Genossenschaftsanteil nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zurückbezahlt:

Der Rückkaufswert wird durch die Generalversammlung, jeweilen für das folgende Geschäftsjahr auf Grund der Bilanz festgestellt. Für die ersten 5 Jahre seit Gründung der Genossenschaft darf der Rückkaufswert nicht auf über 20 % des Nominalwertes des Genossenschaftsanteiles festgesetzt werden.

Ausschluß:

§ 9. Aus wichtigen Gründen kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes jederzeit ein Mitglied aus der Genossenschaft ausschließen. Der Ausschluß erfolgt unter Angabe der Gründe und ist nicht anfechtbar.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

a) Schwerwiegende Verletzung der Interessen und Ansehen der Genossenschaft oder fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen die Statuten;

b) Schädigung des Ansehens der Genossenschaft durch unsittliche Handlungen und Äußerungen.

Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied auch durch Urteil des Richters auf Antrag eines Genossenschafters ausgeschlossen werden (O.-R. 685). Das ausgeschlossene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufswertes des Genossenschaftsanteiles gemäß § 8 der Statuten.

Ansprüche ausscheidender Genossenschafter:

§ 10. Einem freiwillig ausscheidenden oder ausgeschlossenen Genossenschafter stehen, außer dem Anspruch auf den Rückkaufswert gemäß § 8 Absatz 3 keinerlei Ansprüche an das Vermögen der Genossenschaft zu.

Stimmrecht:

§ 11. In der Generalversammlung verfügt jeder Genossenschafter, unbeachtet der Höhe des eingelegten Genossenschaftskapitals, nur über eine Stimme.

3. Organe der Genossenschaft.

§ 12. Die Organe der Genossenschaft sind:

a) die Generalversammlung.

b) der Vorstand.

c) die Kontrollstelle.

a) Generalversammlung.

Ordentliche:

§ 13. Alljährlich, spätestens 3 Monate nach Jahresabschluß, findet die ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche:

Außerordentliche Generalversammlungen sind abzuhalten auf Verlangen des Vorstandes oder auf Begehren von

Genossenschaftern gemäß O.-R. 706.

Das Begehren von Genossenschaftern um Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist an den Vorstand zu richten, welcher die Einberufung innert Monatsfrist seit Stellung des Begehrens anzuordnen hat.

Einberufung:

§ 14. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Genossenschafter, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Versammlung.

Die Einladung hat mindestens 8 Tage vor dem Generalversammlungstermin zu erfolgen.

Keine Vertretung.

§ 15. Die Genossenschafter haben ihre Mitgliedschaftsrechte an der Generalversammlung persönlich auszuüben. Stellvertretung ist nicht statthaft, ausgenommen bei Geltendmachung der gesetzlichen Entschuldigungsgründen, wie Krankheit, Militärdienst und Todesfall in der Familie.

Die Vertretung von juristischen Personen erfolgt durch die berechtigten Organe.

Vorsitz:

§ 16. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten der Genossenschaft oder im Verhinderungsfalle durch den Aktuar geleitet.

Beschlußfassung:

§ 17. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlußfassung über die nachstehenden Geschäfte bedürfen einer qualifizierten Mehrheit:

a) Die Änderung der Statuten kann nur mit Zustimmung von $^2/_3$ des an der Generalversammlung vertretenen Genossenschaftskapitals erfolgen.

b) Die Auflösung der Genossenschaft kann nur erfolgen, wenn mindestens $^3/_4$ aller dannzumaligen Genossenschafter an der Generalversammlung anwesend oder vertreten sind und hievon $^3/_4$ der Auflösung zustimmen. Ist eine erste Generalversammlung nicht beschlußfähig, so ist innert Monatsfrist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche den Auflösungsbeschluß mit $^3/_4$ der anwesenden Mitglieder fassen kann.

Geschäfte der Generalversammlung.

§ 18. Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen folgende Geschäfte:

1. Wahl und Abberufung der Organe und Wahl allfälliger Liquidatoren.
2. Prüfung und Genehmigung der Bilanz, des Geschäfts-Berichtes, sowie Dechargeerteilung an die Organe..
3. Verwendung eines allfälligen Betriebsüberschusses.
4. Beschlußfassung über Kauf oder Verkauf von Liegenschaften.
5. Änderung der Genossenschaftsstatuten.
6. Auflösung der Genossenschaft.
7. Ausschluß von Mitgliedern.
8. Festsetzung der Entschädigung für den Geschäftsführer und die Kontrollstelle.
9. Aufnahme von Darlehen in einem 1.000 Franken übersteigenden Betrage.
10. Aller weitern ihr durch Gesetz, den Vorstand oder Genossenschafter zur Behandlung vorgelegten Geschäfte.

Anträge, Motionen und Beschlußfassungen haben auf Grund des zürcherischen Gemeindegesetzes zu erfolgen.

b) Vorstand.

Wahl und Zusammensetzung.

§ 19. Die ordentliche Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren und mit Wiederwählbarkeit einen

Vorstand von 7 Mitgliedern, wovon mindestens 2 weibliche, sofern die Genossenschaft zu jenem Zeitpunkt weibliche Genossenschafter als Mitglieder aufweist.

Die ordentliche Generalversammlung wählt aus der Mitte des Vorstandes den Präsidenten.

Der Vorsteher des Bauwesens der Gemeinde Embrach ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand in seinen Organen selbst. Die Erneuerungswahl des Vorstandes soll so vorgenommen werden, daß nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des alten Vorstandes auf einmal ersetzt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet auf eine Amtsdauer eine Wahl anzunehmen.

Kompetenzen:

§ 20. Der Vorstand ist ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, welche der Zweck der Genossenschaft mit sich bringt (O.-R 699), insbesondere ist er zum Erlaß der Benützungs- und Gebührenvorschriften der Anstalt ermächtigt.

Vertretungsbefugnis:

§ 21. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft im Verkehr mit Drittpersonen und vor Gericht.

Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstand für dieselbe geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Vorbehalten bleibt § 18 dieser Statuten.

Zeichnung:

§ 22. Der Präsident und der Aktuar führen Kollektiv-Unterschrift.

Geschäftsführung:

Der Vorstand kann auch Nichtmitglieder mit der Geschäftsführung betrauen.

Entschädigung:

§ 23. Die Entschädigung eines vom Vorstand bestellten Geschäftsführers wird durch die Generalversammlung bestimmt. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte ehren-

amtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen erwachsenen Barauslagen.

Jahresabschluß:

§ 24. Innerhalb eines Monates nach Jahresabschluß hat der Vorstand die Bilanz aufzustellen und der Kontrollstelle zur Prüfung bereit zu halten.

Die Jahresrechnung, Bericht der Kontrollstelle und Geschäftsbericht sind vom Zeitpunkt der Einladung zur Generalversammlung an, den Genossenschaftern zur Einsicht offen zu halten. Der Ort der Einsichtnahme ist in der Einladung bekannt zu geben.

c) Kontrollstelle.

Wählbarkeit:

§ 25. Die ordentliche Generalversammlung wählt jeweils für zwei Geschäftsjahre die Kontrollstelle.

Als Mitglieder der Kontrollstelle können ausnahmsweise auch Nichtgenossenschafter gewählt werden.

Organisation:

§ 26. Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die über ausreichende Buchhaltungskenntnisse verfügen sollen.

Aufgabe:

§ 27. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung der Genossenschaft zu prüfen und einen Bericht zuhanden der Generalversammlung abzulegen.

Die Kontrollstelle ist verpflichtet, periodisch die Buch- und Kassaführung der Genossenschaft zu prüfen.

Entschädigung:

§ 28. Über die Entschädigung der Kontrollstelle beschließt die ordentliche Generalversammlung.

4. Geschäftsjahr und Verwendung des Reingewinnes.

Geschäftsjahr:

§ 29. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr. Für die Aufstellung der Bilanz sind die Bestimmungen des Art. 656 des O.-R. sinngemäß anzuwenden.

Betriebsüberschuß:

§ 30. Über die Verwendung eines allfälligen Betriebsüberschusses entscheidet die Generalversammlung. Der Vorstand stellt die bezüglichen Anträge unter Beachtung folgender Grundsätze:

1. Ein allfälliger Netto-Betriebsüberschuß, d. h. nach Abzug der ordentlichen Unterhaltskosten, wird verwendet:
   a) zur Verzinsung des Genossenschaftskapitals zum jeweils laufenden Hypoth.-Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank.
   b) Schaffung und Aeuffnung eines Reservefondes bis zum Höchstbetrage von Fr. 5,000.—
   c) Amortisation der von der Gemeinde investierten Kapitalien.

5. Liquidation.

Liquidation:

§ 31. Die Generalversammlung wählt im Falle eines Liquidationsbeschlusses einen oder mehrere Liquidatoren. Als Liquidatoren können die Vorstandsmitglieder oder von der Generalversammlung besonders zu bezeichnende Genossenschafter gewählt werden.

Verwendung des Vermögens:

§ 32. Nach durchgeführter Liquidation ist allenfalls noch vorhandenes Genossenschaftsvermögen einer das Schwimmbad nach den gleichen Grundsätzen weiterführenden Genos-

senschaft zu übermachen, andernfalls fällt es im Gesamten der Politischen Gemeinde zu.

Diese Statuten wurden in der Gründungsversammlung vom 9. Juni 1934 genehmigt.

Der Präsident: **Rud. Pfister.**

Der Aktuar: **Emil Meier.**

oooooooo